

**Benutzungs- und Gebührenordnung für den
Seniorentreff der Gemeinde Asbach-Bäumenheim
vom 19.06.2024**

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Seniorentreff wird von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung (Teilungserklärung vom 15.10.2009) betrieben und verwaltet. Er dient den Gemeindebürgern, vorrangig den Senioren und den örtlichen Vereinen sowie der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Nutzung für Versammlungen, Veranstaltungen und Feierlichkeiten. Die Überlassung des Seniorentreffs an Dritte gegen Gebühr bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.
- (2) Die Gemeinde stellt den Benutzern die vereinbarten Räumlichkeiten grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich (also nach Übergabe und vor der Veranstaltung) bei der Gemeinde oder beim Hausmeister beanstandet. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Eine Überlassung an andere als in der Erlaubnis benannte Personen ist nicht zulässig.
- (5) Der Zutritt von Bediensteten der Gemeinde zur Wahrung dienstlicher Belange ist jederzeit zu gestatten.

§ 2 Belegung / Reservierung

- (1) Der Antrag auf Überlassung des Seniorentreffs ist grundsätzlich schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, an die Gemeinde zu richten. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminreservierung für Räumlichkeiten des Seniorentreffs oder aus einem eingereichten Antrag kann ein Anspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden.
- (2) Liegen mehrere Belegungsanträge für den selben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anfrage, sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist. Vorrang vor Dritten haben aber in jedem Fall die Belange der Senioren, der örtlichen Gemeindevereine, der Gemeinde- und der Kirchenverwaltungen.
- (3) Dauernde wiederkehrende Nutzungen sind mit der Gemeinde Asbach-Bäumenheim schriftlich zu vereinbaren.

§ 3 Nutzung

- (1) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, den Seniorentreff und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln. Sachbeschädigungen sind zu vermeiden; sollten dennoch welche auftreten, sind diese der Gemeinde unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.
- (2) Bei Abnahme der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung durch den / die Bediensteten der Gemeinde festgestellte Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- (3) Der Seniorentreff einschließlich Toiletten und Küche (bei Buchung) sind nach jeder Art von Nutzung wieder besenrein zu hinterlassen (einschließlich aller Räume). Tische sind zu reinigen. Geschirr und Gläser müssen gespült und aufgeräumt werden. Alle Mülleimer sind zu leeren und der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Eine Endreinigung erfolgt durch Personal der Gemeinde. Die hierfür entstandenen Kosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.
- (5) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen im Einzelfall (z.B. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung, Gestattung zum Ausschank / Verkauf von Alkohol, verkehrsrechtliche Anordnungen, ordnungsrechtliche Anordnungen) obliegt dem Benutzer in Absprache mit der Gemeinde.
- (6) Der Seniorentreff wird ohne Bewirtung und Personal vermietet.
- (7) Die Schlüsselübergabe an den Nutzer (Veranstaltungsleiter) erfolgt mittels Formular durch die Gemeindeverwaltung.
- (8) Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.
- (9) Die aktuell gültige Hausordnung der Seniorenwohnanlage Asbach-Bäumenheim ist zwingend zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Benutzer kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
- (2) Tritt der Benutzer erst später zurück, so hat er der Gemeinde einen Betrag von 25,00 € zu erstatten.
- (3) Die Gemeinde kann von der erteilten Erlaubnis zurücktreten, wenn der Seniorentreff aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Gemeinde kann außerdem von der erteilten Erlaubnis zurücktreten, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis und deren Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Seniorentreffs nachfolgende Benutzungsgebühren:

1. für örtliche Vereine, Verbände und Organisationen (Tagespreis)

- a) Saal (ohne Küche) 25,00 €
- b) Küche 5,00 €

2. für Gemeindebürger und ortsansässige Firmen (Tagespreis)

- a) Saal (ohne Küche) 100,00 €
- b) Küche 30,00 €

- (2) Kostenfreiheit besteht für die Nutzung durch den Bibelkreis und für angemeldete Veranstaltungen der Senioren (laut Gemeinschaftsordnung ab 54 Jahren und Gemeindeglieder aus Asbach-Bäumenheim). Über weitere Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Entgeltschuldner ist der in der erteilten Erlaubnis eingetragene Veranstaltungsleiter. Die Entgeltschuld wird dem Benutzer durch die Gemeinde schriftlich in Rechnung gestellt.
- (4) Energiekosten für Strom und Heizungskosten sind in den Gebühren inbegriffen.

§ 6 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Gebäudes für Veranstaltungen ist bis maximal 22.00 Uhr erlaubt, an Sonn- und Feiertagen bis 20 Uhr. Danach ist die Veranstaltung zu beenden und der Seniorentreff von Besuchern zu räumen.

§ 7 Bestuhlungsplan

Das Aufstellen der Stühle und Tische ist vom Veranstaltungsleiter mit der Gemeinde bzw. dem Hausmeister abzustimmen und erfolgt aufgrund der aktuell gültigen Bestuhlungspläne. Der Saal muss durch den Nutzer aufgestuhlt werden. Tische und Stühle müssen nach der Nutzung in sauberem Zustand wieder aufgeräumt werden. Es finden Stichpunktkontrollen nach der Übergabe statt (Rückgabe Schlüssel).

§ 8 Sicherheitsrechtliche Auflagen

- (1) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- (2) Offenes Feuer, Fackeln oder Feuerwerk sind untersagt.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände können nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde kostenlos verwendet werden. Die Bedienung dieser Gegenstände und Anlagen ist nur nach vorheriger Einweisung durch Mitarbeiter der Gemeinde zulässig.
- (4) Im gesamten Seniorentreff gilt ein gesetzliches Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt.
- (5) Fenster und Haupttüren sind beim Verlassen des Gebäudes zu verschließen. Die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte sind beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten. Während einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 9 Verbote

- (1) Wände und Türen dürfen weder beschmutzt, beschriftet noch beklebt werden. Dekorationsgegenstände dürfen nicht mit Nägel, Schrauben, Reißnägel, Klebebänder usw. festgemacht werden.
- (2) Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, usw.) darf nicht aus dem Seniorentreff entfernt werden.
- (3) Es ist verboten auf den Tischen oder Stühlen zu stehen.
- (4) Es ist verboten an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt und ohne Einweisung zu hantieren.

- (5) Die Toiletten dürfen nicht mit festen, sperrigen oder sonstigen Gegenständen verstopft werden.
- (6) Räume, die nicht im Mietumfang enthalten sind, dürfen nicht betreten oder benutzt werden.
- (7) Es ist verboten Motorräder oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.
- (8) Tiere sind im Gebäude verboten, es sei denn, die Gemeinde hat dies genehmigt.

§ 10 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zulässig.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde vor der Veranstaltung abzusprechen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Seniorentreff der Gemeinde Asbach-Bäumenheim werden in Form der entstehenden Reparaturkosten dem Veranstaltungsleiter / Nutzer in Rechnung gestellt.

Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den 19.06.2024



Martin Paninka
Erster Bürgermeister